



► an den Grossen Rat

FD/037745

Basel, 20. Dezember 2006

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2006

Anzug Kurt Bachmann und Konsorten betreffend eines Konzeptes der zunehmenden Gewalt und hinterhältigen Angriffen auf Polizisten mit wirksamen Instrumenten zu begegnen und durch Gesetzesänderungen den Schutz der Bewohner und deren Eigentum in unserem Kanton besser zu gewährleisten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. November 2004 das Anliegen d) aus der Motion Kurt Bachmann und Konsorten (vom 17. März 2004) dem Regierungsrat als Anzug überwiesen. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, ob "d) ein Fonds zur Deckung "nicht versicherter Krawallschäden am Eigentum der Bewohner" zur Verfügung gestellt werden kann.

I. Erwägungen zum Vorstoss

1. Im folgenden wird ausschliesslich die Frage einer Deckung von *Sachschäden* behandelt. Angriffe gegen Leib und Leben sind vom Anzug nicht angesprochen¹.
2. Vandalismusschäden und ebenso Krawallschäden sind für die betroffenen Personen und Firmen höchst ärgerlich und eine zeitliche und finanzielle Belastung. Nach der hier nicht weiter verifizierten Angabe im Anzug soll sich der Sachschaden durch die massiven Krawalle im November 2003 auf über CHF 100'000.- belaufen haben. Dieser verteilt sich auf zahlreiche Geschädigte und auf deren Versicherer. Die Schäden durch andere Straftaten gegen das Eigentum, die zwar nicht konzentriert auf einen Ort und einen kurzen Moment begangen werden, sind ungleich höher.
3. Der Anzug spricht "nicht versicherte" Krawallschäden an. In den verschiedenen Bereichen der Schadensversicherungen ist der Einschluss von Vandalenschäden in weitem Masse möglich. Mit den Glasbruchversicherungen sind in zeitgemässen Verträgen Vandalenschäden heute sehr oft standardmässig gedeckt, meist ohne oder mit nur geringem Selbstbehalt. Auch in anderen Bereichen (Versicherung des Geschäftsinventars, Betriebsunterbruchversicherungen, Fahrzeugversicherungen etc.) sind auch Vandalenschäden eingeschlossen oder können mit speziellem Zusatz eingeschlossen werden. Der Versicherungsumfang und der Selbstbehalt sind je nach Prämie, Versicherer und Versicherungsmodell verschieden. Meist übersteigt der Selbstbehalt CHF 2'000.- - 5'000.- nicht.

¹ Diesbezüglich finden namentlich Regelungen im Bereich Unfallversicherung, Erwerbsausfall- und Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherungen, Opferhilfe sowie diverse Spezialregelungen für Härtefälle Anwendungen.

Auch ein Autofahrer, dessen parkiertes Auto von einem unbekannten Täter beschädigt wurde, hat einen Selbstbehalt von CHF 3'000.- zu tragen; was darüber liegt, wird über den Parkschaftenfonds abgewickelt, der nota bene nicht vom Staat finanziert wird, sondern von den (Auto-) Versicherungsgesellschaften und damit indirekt von allen Autofahrenden.

Aus grundsätzlichen Überlegungen sollten von vorneherein vom Staat keine Schäden übernommen werden, die mit angemessener Voraussicht vom Geschädigten vermindert oder aber versichert werden können. Ein staatlicher Fonds darf ebensowenig wie eine Versicherung dazu führen, dass der mögliche Selbstschutz vernachlässigt wird. Das ist u.a. auch der Grund, weshalb Selbstbehalte sinnvoll und weit verbreitet sind.

4. Zwar bleibt meist ein Teil des Schadens am Opfer hängen und es können nicht sämtliche denkbaren Schäden versichert werden, oder aber nur zu dem Einzelnen als zu hoch erscheinenden Prämien. So gross aber die Schäden im Extremfall ausnahmsweise auch einmal sein können, so sind die Folgen für den einzelnen Geschädigten dennoch nicht existenzgefährdend.
Zu Recht begründen denn Vermögensschäden nach dem Opferhilfegesetz keine Ansprüche gegenüber dem Staat. Hilfe erhalten vielmehr Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind.
5. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Deckung von vermögensrechtlichen Schäden von vergleichsweise geringem, nicht existenzbedrohenden Ausmass keine Staatsaufgabe sein kann.

II. Antrag

Wir beantragen Ihnen daher folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Von der Stellungnahme des Regierungsrats zum Anzug Kurt Bachmann und Konsorten wird Kenntnis genommen.
 2. Der Anzug wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber